

# *Ring schleswig-holsteinischer Jugendbünde*

## **SATZUNG**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Ring schleswig-holsteinischer Jugendbünde“ (nachstehend kurz mit 'Verein' bezeichnet). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Sitz des Vereins ist Norderstedt.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

1. Zweck des Vereins ist es, unter Ausschluß parteipolitischer und konfessioneller Aspekte die Jugendarbeit seiner Mitglieder zu fördern (Jugendpflege). In diesem Bestreben unterstützt er selbständige bündische Jugendgruppen bei der Erziehung junger Menschen nach den Grundsätzen der bündischen Jugendbewegung zu weltoffenen, kritischen, engagierten, verantwortungsbewußten und toleranten Bürgern eines demokratischen Staates. Der Verein vertritt und unterstützt seine Mitglieder ferner bei der Durchsetzung ihrer jugend-, finanz- und bildungspolitischen Interessen.
2. Der Verein verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die in § 2 Nr. 1 genannten Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede in Schleswig-Holstein ansässige Jugendgruppe werden, sofern ihre Ziele und Grundsätze denen des Vereins gemäß § 2 entsprechen und die Gruppe dies unter Vorlage ihrer Satzung bzw. Ordnung nachweist. Zudem ist Voraussetzung, dass die Gruppe örtlich selbständig ist, eine eigene Organisationsstruktur hat sowie zum Zeitpunkt des Beitritts eine Mindestmitgliederzahl von sieben Personen durch Vorlage einer Mitgliederliste belegt.

2. Die Mitgliedsgruppen machen dem Vorstand zur Ausübung ihrer Rechte und Pflichten einen Ansprechpartner namhaft; dieser - nicht aber die Mitgliedsgruppe selbst - kann in den Vorstand des Vereins gewählt werden.

3. Natürliche Personen, die sich Verdienste um den Verein erworben haben, können auf ihren Antrag hin durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu fördernden Mitgliedern ernannt werden. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft wird mit dem zustimmenden Beschluß der Mitgliederversammlung wirksam.

5. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod, soweit es sich bei dem Mitglied um eine natürliche Person handelt,
- b) mit der Auflösung einer Mitgliedsgruppe,
- c) mit der Stellung eines Insolvenzantrags durch eine Gruppe (Insolvenz)
- d) durch Austritt mittels einer schriftlichen Austrittserklärung zum Jahresende, gerichtet an ein Vorstandsmitglied,
- e) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- f) durch Ausschluß aus dem Verein.

6. Von der Mitgliederliste kann mit sofortiger Wirkung gestrichen werden, wer nach schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung mit seinen finanziellen Verpflichtungen oder der Meldepflicht gem. § 4 Nr. 5 weitere drei Monate im Rückstand ist. Über die Streichung entscheidet die Mitgliederversammlung.

7. Der Ausschluß eines Mitglieds ist möglich, wenn es den Vereinsinteressen zuwiderhandelt, wiederholt gegen die Satzung verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitglieds.

8. Ein ausgetretenes, ein von der Mitgliederliste gestrichenes oder ein ausgeschlossenes Mitglied hat keine Ansprüche gegen das Vereinsvermögen, außer aus einem schriftlichen Vertrag.

#### **§ 4 Beiträge, Aufnahmegebühr und Meldepflichten**

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe, Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten in einer gesonderten **Beitragsordnung** von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

2. Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, dass bei Aufnahme in den Verein eine einmalige Gebühr erhoben wird, sowie deren Höhe und Entrichtungsmodalitäten durch Regelung in der Beitragsordnung festsetzen.

3. In besonderen – der Mitgliederversammlung zu begründenden – Fällen kann der Vorstand den Beitrag und/oder die Aufnahmegebühr ermäßigen oder erlassen.

4. Beiträge und Gebühren aller Art können nicht gegen Forderungen aufgerechnet werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft vor Ende eines Geschäftsjahres sind die durch die Mitgliedschaft begründeten Verpflichtungen für das Geschäftsjahr in vollem Umfang zu erfüllen.

5. Jede Mitgliedsgruppe ist verpflichtet, dem Vorstand eine Auflistung ihrer aktuellen Gesamtmitgliederzahl und der Anzahl ihrer „jungen Menschen“ gem. der Definition in den Förderrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein einzureichen. Dies hat, sofern nicht die Mitgliederversammlung ein anderes festlegt, zur regulären Mitgliederversammlung und wenn der Vorstand die Zahlen schriftlich anfordert innerhalb von vier Wochen zu erfolgen.

## **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden („Sprecher“) und dem 2. Vorsitzenden („Kämmerer“), der zugleich sein Stellvertreter ist. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Eine Wiederwahl ist zulässig.

2. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB und zwar jeder einzeln.

3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt oder - für den Fall, dass sich die Mitgliederversammlung für das Rotationsprinzip entscheidet – durch gemeinsamen Beschluß bestimmt. Im letzteren Falle ist eine über die Jahre gleichmäßige Vergabe der Vorstandsämter an alle Mitgliedsgruppen sicherzustellen, die seit mindestens einem Jahr Mitglied sind.

Die Amtszeiten der beiden Vorstandsmitglieder sollen sich um jeweils ein Jahr überschneiden.

4. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl oder Neubesetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt. Scheidet ein Mitglied

des Vorstandes vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer benennen.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Wochen schriftlich einzuberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung bekannt zu geben.

2. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.

3. An der Mitgliederversammlung nehmen der Vorstand, Ansprechpartner der Mitgliedsgruppen, Kassenprüfer, Fördermitglieder, Kandidaten für Ämter im Verein sowie zum Zwecke ihrer Vorstellung und nur an den entsprechenden Tagesordnungspunkten Ansprechpartner von Gruppen teil, die eine Aufnahme in den Verein begehren.

4. Stimmberechtigt sind neben den Vorstandsmitgliedern jeweils ein Ansprechpartner pro Mitgliedsgruppe, wobei diejenigen Mitgliedsgruppen, die demselben Bund angehören, nur eine gemeinsame Stimme haben. Mitgliedsgruppen können ihr Stimmrecht nur durch persönliche Anwesenheit ihres Ansprechpartners wahrnehmen.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden als Versammlungsleiter und einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es ist den Mitgliedern spätestens acht Wochen nach der Versammlung zuzuleiten.

6. Der 1. Vorsitzende hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks der einzuberufenden Versammlung verlangt wird.

7. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstands bzw. Bestimmung durch Beschluß (bei Rotation),
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands,
- Erteilung der Entlastungen des Vorstands,
- Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- Genehmigung des Haushaltsplans,
- Beschlußfassung über die Beitragsordnung gem. § 4 Nr. 1,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Satzungsänderungen,
- Ausschlüsse,

- Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- Auflösung des Vereins.

8. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für Satzungsänderungen, Ausschlüsse sowie die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln notwendig. Bei Beschlüssen über die Wahl des Vorstands und seine Entlastung hat der Vorstand keine Stimmen.

## **§ 8 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitgliederversammlung oder aus den Mitgliedern der Mitgliedsgruppen zwei Kassenprüfer für die Amtsdauer von zwei Jahren. Sie dürfen nicht dem Vorstand und nicht derselben Mitgliedsgruppe wie der Kämmerer angehören. Eine Wiederwahl im direkten Anschluss ist nicht zulässig.

2. Nach Ablauf des Geschäftsjahres und vor dem Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung prüfen die Kassenprüfer zum einen die Mittelverwendung, d.h. die Übereinstimmung der Geschäftsführung des Vorstands mit der Satzung und mit den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Weiterhin prüfen sie Kassenführung, Buchhaltung und Belege auf Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit.

3. Die Kassenprüfer bestätigen das Ergebnis ihrer Prüfung in einem schriftlichen Vermerk, der zu den Kassenunterlagen genommen wird, und berichten der Mitgliederversammlung vom Ergebnis ihrer Prüfung.

## **§ 9 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung und mit der in § 7 Nr. 8 vorgegebenen Mehrheit beschlossen werden.

2. Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die oberste Jugendbehörde des Landes Schleswig-Holstein, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

## **§ 10 Inkrafttreten dieser Satzung**

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 10. Dezember 2006 beschlossen und tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.